

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2944 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2014

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden.

So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen: Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2013 bei 39,3 Prozent – und das, obwohl Flüchtlinge (z. B. aus Serbien oder Mazedonien) zu nahezu 100 Prozent abgelehnt wurden. Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte. Im Jahr 2013 erwiesen sich etwa 13 Prozent aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, bei Asylsuchenden aus Afghanistan oder dem Iran lag die Erfolgsquote im Gerichtsverfahren sogar bei etwa 40 Prozent. Das heißt, dass im Ergebnis etwa jeder zweite inhaltlich geprüfte Asylantrag zu einem Schutzstatus in Deutschland führt.

Bei einem Drittel aller Asylsuchenden war das BAMF im Jahr 2013 der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union (EU) für die Asylprüfung zuständig sei. Übernahmeersuchen wurden vor allem an Polen gerichtet (39,4 Prozent), danach folgte Italien (16,5 Prozent). Den 35 280 Ersuchen im Jahr 2013 standen jedoch nur 4 741 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 13,4 Prozent. Bei Ländern wie Italien, Bulgarien, Malta oder Zypern lag dieser Anteil nur zwischen 7 und 1 Prozent. Viele Betroffene wehren sich erfolgreich auf gerichtlichem Wege gegen eine Überstellung – wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aufgrund individueller Besonderheiten – oder aber sie tauchen im Zweifelsfall lieber unter, als dass sie gegen ihren Willen in ein Land überstellt werden, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten müssen. Das Dublin-System produziert somit eine große Zahl von illegalisierten Schutzsuchenden und erreicht nicht sein vorgebliches Ziel, allen Asylsuchenden in der EU ein faires Asylverfahren zu bieten. Innerhalb des BAMF werden

trotz der geringen realen Verteilungswirkung für die zum Teil sehr aufwändigen Dublin-Verfahren zunehmend Personalressourcen gebunden, die weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnten.

Bei Asylanhörungen wird – mutmaßlich zur Verfahrensbeschleunigung – häufig gegen den Grundsatz verstoßen, dass die Person, die einen Asylsuchenden angehört hat, auch die entsprechende Asylentscheidung treffen und begründen sollte. Wegen der großen Bedeutung der persönlichen Glaubwürdigkeit wird diese Identität zwischen Anhörer und Entscheider vom BAMF grundsätzlich angestrebt. In der Praxis ist dies zum Beispiel bei Asylsuchenden aus den Westbalkanländern nur zu 60 Prozent der Fall.

Eine Möglichkeit zur Einsparung von Arbeitskapazitäten im BAMF wäre der Verzicht auf massenhafte Widerrufsverfahren – in der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen nach drei Jahren ohne konkreten Anlass vor. Im Jahr 2013 kam es bei 13 633 Prüfverfahren nur in jedem 20. Fall zu einer Aberkennung eines Flüchtlingsstatus, wobei diese Widerrufe bei einer gerichtlichen Überprüfung wiederum nur zu 37 Prozent Bestand hatten. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind die Verfahren dennoch sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2013 im Durchschnitt 7,2 Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serbien und Mazedonien, ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen bedeutend kürzer. Umso länger dauern die Verfahren bei Flüchtlingen mit hohen Anerkennungschancen, im Jahr 2013 mussten etwa Asylsuchende aus Afghanistan, Pakistan, Eritrea und Somalia 14 bis 17 Monate auf eine Behördenentscheidung warten.

Die Zahl der Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland einreisen, ist über die letzten Jahre stabil geblieben, im Jahr 2013 waren es 3 879 Personen. Der zuvor beschworene „Pull-Effekt“ durch die Aussetzung von Überstellungen ist nicht eingetreten, Grenzsicherungsmaßnahmen erschweren eine Weiterflucht von Griechenland in ein anderes Land der EU.

Vom umstrittenen Asylflughafenverfahren waren im Jahr 2013 972 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 322 syrische und 114 afghanische Flüchtlinge sowie 180 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde 48 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

35,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2013 waren Kinder. 2,3 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 45,9 und 61 Prozent betrug. Ausgerechnet die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger dauerten im Jahr 2013 mit durchschnittlich 11,2 Monaten besonders lange.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –/in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im dritten Quartal 2014, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals 2014 (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen)?

- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche, und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2014	Asyl- berechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	559	2,0	7 058	25,7	1 365	5,0	600	2,2	9 582	34,9	54,3
darunter:											
Syrien	334	5,5	4 089	67,7	809	13,4	21	0,3	5 253	87,0	99,9
Eritrea	11	2,2	194	39,3	109	22,1	7	1,4	321	65,0	99,4
Serbien	–	–	–	–	1	0,0	1	0,0	2	0,1	0,1
Afghanistan	19	1,0	588	30,7	110	5,8	336	17,6	1 053	55,0	70,7
Albanien	–	–	1	0,1	11	1,5	2	0,3	14	2,0	2,5
Bosnien-Herzegowina	–	–	–	–	–	–	2	0,2	2	0,2	0,4
Somalia	2	0,3	125	18,2	58	8,4	29	4,2	214	31,1	72,8
Mazedonien	–	–	–	–	–	–	1	0,1	1	0,1	0,1
Kosovo	–	–	2	0,3	1	0,1	10	1,4	13	1,9	3,5
Nigeria	–	–	14	5,2	3	1,1	12	4,4	29	10,7	37,7
Irak	17	1,8	630	66,9	52	5,5	11	1,2	710	75,4	99,3
Pakistan	6	0,8	135	17,4	4	0,5	14	1,8	159	20,4	27,6
Russische Föderation	–	–	49	3,5	38	2,7	31	2,2	118	8,4	25,5
Ungeklärt	12	2,3	253	49,5	57	11,2	2	0,4	324	63,4	79,6
Georgien	–	–	–	–	–	–	1	0,2	1	0,2	0,5

3. Quartal 2014			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	559	2,0	3,2
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	7 058	25,7	40,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	21	0,1	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	350	1,3	2,0
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	899	3,3	5,1
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	95	0,3	0,5
Summe subsidiärer Schutz	1 365	5,0	7,7
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	344	1,3	1,9
§ 60 VII AufenthG	256	0,9	1,5
Summe Abschiebungsverbot	600	2,2	3,4
Gesamtschutz	9 582	34,9	54,3

2. Quartal 2014	Asyl- berechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtsschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	434	1,6	5 718	20,8	1 426	5,1	445	1,7	8 023	29,2	46,4
darunter:											
Syrien	283	5,7	3 106	62,9	962	19,5	34	0,7	4 385	88,8	99,9
Eritrea	7	1,4	162	33,3	39	8,0	7	1,4	215	44,2	99,1
Serbien	0	0,0	0	0,0	8	0,2	5	0,1	13	0,4	0,6
Albanien	0	0,0	4	0,3	14	1,0	13	0,9	31	2,3	2,5
Afghanistan	17	0,9	510	26,5	112	5,8	200	10,4	839	43,5	69,4
Somalia	1	0,1	142	13,6	48	4,6	20	1,9	211	20,2	72,5
Bosnien-Herzegowina	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2	0,2	2	0,2	0,3
Russische Föderation	0	0,0	49	3,5	27	2,0	22	1,6	98	7,1	23,8
Irak	6	0,7	453	50,4	17	1,9	27	3,0	503	56,0	69,8
Nigeria	0	0,0	6	2,0	12	4,0	4	1,3	22	7,3	27,8
Mazedonien	0	0,0	1	0,1	0	0,0	3	0,2	4	0,3	0,5
Pakistan	5	0,8	116	18,8	1	0,2	2	0,3	124	20,1	30,1
Iran	55	5,6	395	40,1	13	1,3	4	0,4	467	47,5	72,1
Kosovo	0	0,0	0	0,0	0	0,0	10	1,2	10	1,2	2,1
Ungeklärt	3	0,6	295	55,6	76	14,3	1	0,2	375	70,6	79,1

2. Quartal 2014			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	434	1,6	2,5
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	5 718	20,8	33,1
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	13	0,0	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	253	0,9	1,5
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	1 056	3,8	6,1
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	104	0,4	0,6
Summe subsidiärer Schutz	1 426	5,2	8,2
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	184	0,7	1,1
§ 60 VII AufenthG	261	1,0	1,5
Summe Abschiebungsverbot	445	1,6	2,6
Gesamtsschutz	8 023	29,2	46,4

2. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im dritten Quartal 2014 beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 AsylVfG erfasst und können der folgenden Tabelle entnommen werden:

3. Quartal 2014	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG					
	darunter:					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
	7 058	833	4 499	95	1 726	146
darunter:						
Syrien	4 089	230	3 312	44	547	7
Eritrea	194	20	173	4	1	0
Serbien	0	0	0	0	0	0
Afghanistan	588	112	49	8	427	56
Albanien	1	0	0	0	1	1
Bosnien-Herzeg.	0	0	0	0	0	0
Somalia	125	60	0	0	65	25
Mazedonien	0	0	0	0	0	0
Kosovo	2	1	0	0	1	1
Nigeria	14	2	0	0	12	7
Irak	630	214	26	12	390	5
Pakistan	135	6	10	8	119	1
Russ. Föderation	49	23	18	0	8	4
Ungeklärt	253	19	224	1	10	0
Georgien	0	0	0	0	0	0

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im dritten Quartal 2014 eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zum Vergleich bitte auch die Werte des vorherigen zweiten Quartals 2014 nennen), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten und zum Vergleich die jeweiligen Werte des vorherigen zweiten Quartals 2014 nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2014	eingeleitete Wider- rufs- prüfver- fahren	Ent- schei- dungen insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	4 059	3 887	103	2,6	57	1,5	43	1,1	3 684	94,8
Irak	1 270	933	–	–	7	0,8	1	0,1	925	99,1
Iran	582	447	2	0,4	1	0,2	3	0,7	441	98,7
Afghanistan	501	498	–	–	2	0,4	5	1,0	491	98,6
Syrien	352	295	4	1,4	8	2,7	1	0,3	282	95,6
Türkei	255	176	19	10,8	6	3,4	5	2,8	146	83,0
Somalia	196	194	–	–	–	–	–	–	194	100,0
Eritrea	124	124	1	0,8	2	1,6	–	–	121	97,6
Russ. Föderation	106	104	–	–	2	1,9	1	1,0	101	97,1
Pakistan	85	63	–	–	1	1,6	–	–	62	98,4
Äthiopien	67	84	3	3,6	–	–	1	1,2	80	95,2
Sri Lanka	57	240	1	0,4	–	–	2	0,8	237	98,8
Kosovo	41	163	60	36,8	12	7,4	5	3,1	86	52,8
China	35	42	–	–	–	–	–	–	42	100,0
Ungeklärt	33	32	1	3,1	1	3,1	2	6,3	28	87,5
Aserbajdschan	32	53	–	–	1	1,9	1	1,9	51	96,2

2. Quartal 2014	eingeleitete Wider- rufs- prüfver- fahren	Ent- schei- dungen insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigen- schaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	1 869	3 142	93	3,0	96	3,1	48	1,5	2 905	92,5
Irak	520	883	4	0,5	31	3,5	–	–	848	96,0
Iran	241	475	4	0,8	12	2,5	2	0,4	457	96,2
Afghanistan	220	161	1	0,6	1	0,6	5	3,1	154	95,7
Türkei	154	197	21	10,7	8	4,1	8	4,1	160	81,2
Syrien	133	115	2	1,7	6	5,2	–	–	107	93,0
Kosovo	72	177	41	23,2	15	8,5	9	5,1	112	63,3
Russ. Föderation	70	193	–	–	–	–	4	2,1	189	97,9
Eritrea	46	78	2	2,6	–	–	–	–	76	97,4
Somalia	33	120	1	0,8	–	–	–	–	119	99,2
Sri Lanka	33	165	–	–	3	1,8	1	0,6	161	97,6
Äthiopien	32	44	–	–	–	–	–	–	44	100,0
Pakistan	29	55	–	–	–	–	–	–	55	100,0
Aserbajdschan	27	73	–	–	2	2,7	–	–	71	97,3
China	27	37	–	–	2	5,4	2	5,4	33	89,2
Myanmar	27	18	–	–	–	–	–	–	18	100,0

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im dritten Quartal 2014 (bitte auch die Vergleichswerte des vorherigen zweiten Quartals 2014 nennen), wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das erste Halbjahr 2014 vor. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	8,4
darunter:	
Syrien	4,5
Eritrea	10,1
Serbien	4,4
Afghanistan	16,5
Albanien	3,8
Bosnien-Herzegowina	4,6
Somalia	10,0
Mazedonien	5,6
Kosovo	5,5
Nigeria	10,0
Irak	10,5
Pakistan	17,6
Russische Föderation	11,2
Ungeklärt	6,9
Georgien	8,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2014	
Gesamt	8,4
davon	
Erstanträge	8,9
Folgeanträge	6,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	6,9
darunter:	
Syrien	4,7
Eritrea	7,1
Serbien	4,0
Albanien	3,2
Afghanistan	11,5
Somalia	7,6
Bosnien-Herzegowina	3,5
Russische Föderation	8,8
Irak	10,0
Nigeria	9,4
Mazedonien	4,6
Pakistan	13,5
Iran	12,3
Kosovo	4,8
Ungeklärt	7,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2014	
Gesamt	6,9
davon	
Erstanträge	7,3
Folganträge	5,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Januar bis Juni 2014	
Herkunftsländer gesamt	11,1
darunter:	
Serbien	6,7
Syrien	7,1
Mazedonien	7,7
Russische Föderation	12,0
Afghanistan	21,7
Bosnien-Herzegowina	5,5
Irak	15,7
Iran	18,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Januar bis Juni 2014	
Kosovo	9,5
Pakistan	19,9
Georgien	13,9
Somalia	13,9
Albanien	5,0
Ungeklärt	18,0
Türkei	11,6

3. Quartal 2014	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asyleranträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	12,3
darunter:	
Afghanistan	15,2
Syrien	5,8
Somalia	13,1
Eritrea	5,7
Irak	16,3
Äthiopien	22,1
Ägypten	13,4
Pakistan	19,0
Serbien	3,9
Marokko	6,9
Guinea	15,3
Iran	12,6
Ungeklärt	8,9
Albanien	7,5
sonst. asiatische Staatsangehörigkeit.	2,8

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im dritten Quartal 2014 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asyleranträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern basierenden Dublinverfahren angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen zweiten Quartals 2014 nennen)?

Die Angaben sind – wie auch nachfolgend zu den Fragen 5a bis 5k – im Rahmen der Anwendung der Dublin-III-Verordnung erhoben worden und können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
3. Quartal 2014	48 748	8 074	16,6	64,8
2. Quartal 2014	34 104	7.671	22,5	62,1

- a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2014 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2014 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Syrien	1 415	17,5	Russ. Föderation	720	9,4
Russ. Föderation	764	9,5	Afghanistan	713	9,3
Afghanistan	539	6,7	Syrien	711	9,3
Somalia	379	4,7	Somalia	582	7,6
Nigeria	334	4,1	Iran	344	4,5
Iran	296	3,7	Algerien	314	4,1
Georgien	293	3,6	Georgien	307	4,0
Pakistan	268	3,3	Eritrea	245	3,2
Kosovo	265	3,3	Kosovo	242	3,2
Algerien	260	3,2	Irak	241	3,1
Marokko	234	2,9	Serbien	235	3,1
Ungeklärt	207	2,6	Guinea	206	2,7
Eritrea	197	2,4	Nigeria	199	2,6
Gambia	193	2,4	Pakistan	197	2,6
Irak	181	2,2	Marokko	164	2,1

3. Quartal 2014 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2014 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Italien	1 915	23,7	Italien	1 928	25,1
Bulgarien	1 520	18,8	Bulgarien	842	11,0
Polen	679	8,4	Polen	761	9,9
Frankreich	595	7,4	Belgien	599	7,8
Ungarn	582	7,2	Frankreich	592	7,7
Belgien	505	6,3	Spanien	532	6,9
Spanien	423	5,2	Ungarn	526	6,9
Schweiz	419	5,2	Schweiz	431	5,6
Schweden	332	4,1	Schweden	345	4,5
Österreich	254	3,1	Niederlande	216	2,8
Niederlande	204	2,5	Österreich	206	2,7

3. Quartal 2014 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2014 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Norwegen	121	1,5	Norwegen	161	2,1
Dänemark	115	1,4	Dänemark	132	1,7
Malta	56	0,7	Malta	63	0,8
Tschechische Rep.	54	0,7	Rumänien	44	0,6
Zypern	17	0,2	Zypern	13	0,2
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach EU-Mitgliedstaaten und Herkunftsländer differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden nach dem Statistiksystem beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	3. Quartal 2014	2. Quartal 2014
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	2 717	2 061
davon Ablehnungen		
nach Artikel 6 Satz 2 Dublin II	1	1
nach Artikel 7 Dublin II	2	4
nach Artikel 15 Dublin II	3	6
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	2	
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	11	8
nach Artikel 9 Dublin III	8	7
nach Artikel 10 Dublin III	25	36
nach Artikel 11 a) Dublin III	22	3
nach Artikel 11 b) Dublin III	3	3
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	13	24
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	7	
nach Artikel 17 Abs. 1 Dublin III	6	7
nach Artikel 17 Abs. 2 Dublin III	2	6
nach Artikel 20 Abs. 3 Dublin III	17	1
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	5 309	5 765
davon Zustimmungen		
nach Artikel 4 Absatz 3 Dublin II	5	14
nach Artikel 7 Dublin II		1
nach Artikel 8 Dublin II	1	
nach Artikel 14 a) und b) Dublin II	1	1
nach Artikel 15 Dublin II	1	3
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	2	5
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		1

	3. Quartal 2014	2. Quartal 2014
nach Artikel 9 Dublin III	3	22
nach Artikel 10 Dublin III	8	19
nach Artikel 11 a) Dublin III	13	7
nach Artikel 11 b) Dublin III		1
nach Artikel 16 Abs. 1 Dublin III	16	32
nach Artikel 16 Abs. 2 Dublin III		2
nach Artikel 17 Abs. 1 Dublin III	1	
nach Artikel 17 Abs. 2 Dublin III	4	1
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	36	32

3. Quartal 2014						
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen						
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen		Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen
Gesamt		510				
Belgien		17	Italien			39
	Armenien	3		Afghanistan	3	
	Libanon	3		Ägypten	4	
	Russische Föderation	7		Äthiopien	1	
	Somalia	3		Eritrea	1	
Türkei	1	Irak		3		
Bulgarien		17		Iran	6	
	Jordanien	1		Nigeria	2	
	Syrien	16		Pakistan	1	
Frankreich		9		Syrien	16	
	Montenegro	6		Türkei	1	
	Nigeria	2		Ungeklärt	1	
	Staatenlos	1		Malta		17
Griechenland		343			Eritrea	1
	Afghanistan	120			Libyen	5
	Albanien	2			Somalia	3
	Algerien	1			sonst. asiat. Staatsangeh.	6
	Äthiopien	1	Staatenlos	2		
	Bangladesch	1	Norwegen	Iran	1	
	Eritrea	2	Österreich	Pakistan	1	
	Georgien	6	Polen		26	
	Irak	12		Ägypten	4	
	Iran	22		Iran	1	
Kongo	1	Russische Föderation		17		

3. Quartal 2014						
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen						
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen		Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen
	Libanon	1			Syrien	4
	Libyen	1		Portugal	Syrien	6
	Marokko	2		Schweden		4
	Nigeria	3			Afghanistan	2
	Pakistan	17			Irak	1
	Senegal	3			Kosovo	1
	Somalia	12		Slowakische Republik	Somalia	1
	sonst. asiat. Staatsangeh.	3		Ungarn		18
	Staatenlos	4			Afghanistan	11
	Sudan (ohne Südsudan)	2			Irak	1
	Syrien	120			Kosovo	2
	Ungeklärt	7			Pakistan	1
Spanien		11			Syrien	3
	Irak	3				
	Syrien	8				

2. Quartal 2014						
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen						
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen		Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen
Gesamt		452				
Belgien		13		Italien		34
	Afghanistan	6			Afghanistan	8
	Eritrea	1			Eritrea	3
	Guinea	2			Guinea-Bissau	1
	Kongo, Dem. Rep.	1			Iran	2
	Russische Föd.	2			Libanon	1
	Syrien	1			Nigeria	5
Bulgarien		29			Pakistan	1
	Afghanistan	17			Somalia	3
	Senegal	2			sonst. asiat. Staatsangeh.	3
	Syrien	10			Syrien	4
Dänemark u. Färöer	Afghanistan	1			Tschad	1
Frankreich	Georgien	1			Türkei	1
Griechenland		273			Ungeklärt	1
	Afghanistan	96		Malta		55
	Ägypten	5			Äthiopien	1
	Albanien	6			Eritrea	3

2. Quartal 2014						
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen						
Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen		Mitgliedstaat	Herkunftsland	Personen
	Algerien	1			Libyen	27
	Bangladesch	3			Nigeria	3
	Eritrea	4			Somalia	20
	Georgien	5			Syrien	1
	Irak	7		Niederlande		6
	Iran	5			Irak	1
	Kamerun	1			Somalia	3
	Kenia	1			Sri Lanka	1
	Kongo	2			Weißrußland	1
	Nigeria	2		Österreich	Pakistan	1
	Pakistan	21		Polen		15
	Russische Föd.	1			Irak	1
	Somalia	9			Russische Föderation	11
	sonst. asiat. Staatsangeh.	7			Syrien	3
	Sri Lanka	1		Rumänien	Syrien	1
	Staatenlos	5		Schweden	Irak	1
	Sudan (ohne Südsudan)	4		Schweiz	Afghanistan	1
	Syrien	86		Spanien		5
	Tunesien	1			Irak	1
Ungarn		15			Iran	1
	Afghanistan	7			Niger	1
	Eritrea	1			Syrien	2
	Irak	1		Tschech. Republik	Syrien	1
	Kosovo	1				
	Pakistan	3				
	Syrien	2				

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2014 Herkunftsländer	Überstellungen		2. Quartal 2014 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	1 156		gesamt	1 488	
darunter:			darunter:		
Russ. Föderation	240	20,8	Russ. Föderation	412	27,7

3. Quartal 2014 Herkunftsländer	Überstellungen		2. Quartal 2014 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Somalia	72	6,2	Kosovo	114	7,7
Kosovo	66	5,7	Afghanistan	88	5,9
Afghanistan	59	5,1	Somalia	78	5,2
Pakistan	49	4,2	Pakistan	60	4,0
Serbien	49	4,2	Marokko	59	4,0
Syrien	48	4,2	Georgien	55	3,7
Georgien	45	3,9	Mazedonien	52	3,5
Algerien	40	3,5	Serbien	43	2,9
Iran	34	2,9	Algerien	42	2,8
Marokko	32	2,8	Tunesien	35	2,4
Eritrea	29	2,5	Ghana	31	2,1
Mazedonien	28	2,4	Guinea	31	2,1
Guinea	27	2,3	Albanien	30	2,0
Irak	23	2,0	Irak	27	1,8

3. Quartal 2014 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		2. Quartal 2014 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	1 156		gesamt	1 488	
darunter:			darunter:		
Italien	234	20,2	Polen	367	24,7
Belgien	199	17,2	Belgien	268	18,0
Polen	199	17,2	Italien	268	18,0
Frankreich	109	9,4	Frankreich	124	8,3
Schweiz	81	7,0	Schweiz	93	6,3
Ungarn	55	4,8	Österreich	81	5,4
Schweden	54	4,7	Schweden	69	4,6
Österreich	47	4,1	Ungarn	65	4,4
Spanien	45	3,9	Spanien	39	2,6
Norwegen	32	2,8	Niederlande	23	1,5
Niederlande	30	2,6	Dänemark	17	1,1
Malta	18	1,6	Malta	17	1,1
Dänemark	10	0,9	Norwegen	13	0,9
Vereinigtes Königr.	8	0,7	Portugal	9	0,6
Kroatien	7	0,6	Slowakische Rep.	8	0,5
Bulgarien	3	0,3	Bulgarien	3	0,2
Zypern	0	0,0	Zypern	2	0,1
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
3. Quartal 2014	48
2. Quartal 2014	50

- d) Wie viele Dublin-II-Verfahren wurden durch die Bundespolizei aufgrund bilateraler Verwaltungsvereinbarungen eingeleitet, bzw. wie viele entsprechende Überstellungen wurden im fraglichen Zeitraum vollzogen?

Im dritten Quartal 2014 hat die Bundespolizei in zwei Fällen das Dublin-Verfahren auf Grundlage von bilateralen Verwaltungsvereinbarungen (diese bestehen im Verhältnis zu Dänemark, Österreich, Schweiz und Tschechische Republik) eingeleitet und zwei Überstellungen vollzogen. Im zweiten Quartal 2014 wurde in vier Fällen das Dublin-Verfahren eingeleitet und zwei Überstellungen vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt oder ein Asylprüfverfahren negativ abgeschlossen wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten Ländern und den dort gewährten Schutzstatus machen)?

Zu der Frage, wie viele Asylanträge in den genannten Zeiträumen als unzulässig erachtet wurden, liegen keine statistischen Daten vor. Die übrigen Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nicht zuständigkeit)				
		davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfah- ren durchzuführen	
3. Quartal 2014	27 454	4 676	4 633	26	17
2. Quartal 2014	27 437	5 502	5 453	26	23

- f) Was sind die Gründe dafür, dass es nach Inkrafttreten der Dublin-III-Verordnung vermehrt zu Verfristungen kommt und keine entsprechenden Übernahmeersuchen mehr gestellt werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2471, Antwort zu Frage 6f), und in wie vielen Fällen kam dies in Bezug auf welche EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2014 (bitte nach Quartalen differenzieren) vor?

Seit dem 6. September 2013 besteht nach § 34a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) die Möglichkeit, gegen Dublin-Überstellungsbescheide einstweiligen Rechtsschutz mit aufschiebender Wirkung einzulegen. Dublin-Überstellungen sind danach vor der gerichtlichen Eilentscheidung nicht mehr zulässig. Darüber hinaus führen vor allem stattgebende Gerichtsentscheidungen, Untertauchen vor dem Überstellungstermin, Reiseunfähigkeit infolge von Krankheiten, Kirchenasyl und Petitionen zu Verfristungen. Das BAMF führt keine gesonderte Statistik darüber, in wie vielen Fällen Überstellungen aus den vorgenannten Gründen nicht vollzogen werden konnten.

- g) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
3. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	343
darunter:	
Afghanistan	120
Syrien	120
Iran	22
Pakistan	17
Irak	12
Somalia	12
Ungeklärt	7
Georgien	6
Staatenlos	4
Nigeria	3

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	275
darunter:	
Afghanistan	98
Syrien	86
Pakistan	21
Somalia	9
sonst. asiat. Staatsangeh.	7
Irak	7
Albanien	6
Staatenlos	5
Iran	5
Ägypten	5

- h) Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im dritten Quartal 2014 bzw. im bisherigen Gesamtjahr 2014 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren; bitte wie auf Bundestagsdrucksache 18/1394, Antwort zu Frage 15i antworten, jedoch zusätzlich die jeweiligen Überstellungsquoten ausweisen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

3. Quartal 2014	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	254	102	47	56	53	12
Belgien	505	434	199	78	77	37
Bulgarien	1 520	270	3	2	2	1
Schweiz	419	188	81	162	134	40
Zypern	17	9		9	7	2
Tschechische Republik	54	36	3	2	1	3
Dänemark	115	68	10	63	68	30
Estland	6	2				
Spanien	423	388	45	5	2	
Finnland	17	7	1	27	26	15
Frankreich	595	468	109	184	132	18
Griechenland				119	108	66
Kroatien	22	19	7	3	1	
Ungarn	582	357	55	7	5	5
Irland	1			1	1	
Island	2			1	1	
Italien	1 915	1 739	234	9	5	
Litauen	35	27	7	1	1	1
Luxemburg	37	15	5	16	14	6
Lettland	26	20	1			
Malta	56	44	18	1		
Niederlande	204	125	30	118	115	52
Norwegen	121	81	32	62	65	59
Polen	679	684	199	16	10	4
Portugal	21	15	2	3	3	2
Rumänien	38	4	2	5	4	4
Schweden	332	158	54	315	292	100
Slowenien	15	9	2			
Slowakische Republik	37	24	2			
Vereinigtes Königreich	26	16	8	25	20	5
Gesamt	8 074	5 309	1 156	1 290	1 147	462

Januar–September 2014	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	722	455	199	181	143	57
Belgien	1 745	1 791	683	218	186	103
Bulgarien	2 975	820	6	10	4	3

Januar–September 2014	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Schweiz	1 316	719	229	426	344	160
Zypern	41	48	2	14	11	7
Tschechische Republik	121	95	7	7	5	8
Dänemark	368	217	41	159	145	84
Estland	7	3				
Spanien	1 387	1 141	107	10	7	3
Finnland	78	47	9	65	69	49
Frankreich	1 787	1 387	322	595	375	93
Griechenland				352	336	341
Kroatien	42	33	7	3	1	
Ungarn	1 926	1 791	141	29	20	10
Irland	1			1	1	
Island	4			7	6	
Italien	6 204	6 615	585	31	15	2
Liechtenstein	1	1				4
Litauen	92	107	11	5	2	2
Luxemburg	86	54	13	36	31	15
Lettland	74	67	2			
Malta	261	315	41	1		1
Niederlande	571	365	79	395	381	128
Norwegen	440	292	67	205	176	159
Polen	2 305	3 291	1 067	45	30	12
Portugal	84	93	13	5	5	3
Rumänien	115	45	3	11	10	5
Schweden	1 141	646	179	804	719	333
Slowenien	52	35	3	3	2	2
Slowakische Republik	107	101	13	1	1	2
Vereinigtes Königreich	109	56	19	84	62	34
Gesamt	24 162	20 630	3 848	3 703	3 087	1 620

- i) Wie begründet der Präsident des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, seine Kritik an Fällen des Kirchenasyls als generelle Infragestellung der Dublin-II-Verordnung, wobei fraglich sei, ob die Kirchen dabei immer verantwortungsvoll vorgehen (www.migazin.de/2014/10/17/knatsch-ums-kirchenasyl/), und inwieweit hält er es für nicht verantwortlich, wenn er öffentlich das Beispiel eines Kirchenasyls nennt, das im Fall einer Abschiebung einer Schwangeren nach Österreich gewährt wurde, weil Österreich im Gegensatz zu Deutschland auch Schwangere abschiebe (ebd.)?

Die Kritik des Präsidenten des BAMF basiert auf der Beobachtung einer Vielzahl von Einzelfällen und deren Bewertung. Kirchenasylfälle finden im Unter-

schied zu früher ganz überwiegend bei sog. Dublin-Fällen statt, bei denen es nicht um die Verhinderung der Rückführung in das Herkunftsland nach einer Ablehnung des Asylantrags geht, sondern um die Verhinderung der Überstellung in den nach der Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat. Dies ist ganz überwiegend mit einer ausdrücklich erklärten generellen Kritik der Vertreter von Kirchengemeinden und sonstigen Unterstützern des Kirchenasyls an der Dublin-Verordnung verbunden. Der Präsident des BAMF hat sich in seinen Äußerungen nicht auf einen konkreten Einzelfall bezogen. Der Verweis auf Kirchenasyl wegen einer anderen, damit aber noch nicht rechtswidrigen Abschiebungspraxis in Österreich ist nur ein Beispiel, welches zudem im genannten Artikel von Oberkirchenrat Martin angeführt wurde.

- j) Über welche genaueren Zahlen zur Gewährung von Kirchenasyl verfügt das BAMF bzw. sein Präsident, wenn er von 500 Personen im Kirchenasyl ausgeht (www.migazin.de/2014/10/17/knatsch-ums-kirchenasyl/), während das Netzwerk „Asyl in der Kirche“ von 300 Personen in 180 Gemeinden spricht (ebd.)?

Der Grund für die Zahlendifferenz könnte darin liegen, dass das in der Frage genannte Netzwerk bereits beendete Kirchenasylfälle bei der genannten Zahl nicht mehr einbezogen hat.

- k) Wie wird jetzt bzw. soll künftig mit welcher rechtlichen Begründung mit Fällen des Kirchenasyls im Zusammenhang von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung umgegangen?

Das Kirchenasyl ist kein eigenes Rechtsinstitut, sondern eine Aufnahme von schutzsuchenden Personen in den sakralen Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde unter Ausübung des Hausrechts. Durch die Aufnahme in die sakralen Räume wird kein Aufenthaltsrecht geschaffen. Sie vermag an der Verpflichtung eines Ausländers, aufgrund einer bestands- und rechtskräftigen hoheitlichen Entscheidung aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, nichts zu ändern. Gleichwohl respektieren die Vollzugsbehörden mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Kirchen in der Verfassungsordnung die Aufnahme in die sakralen Räume und sehen von einem Betreten dieser zwecks Vollzugs einer Überstellung im sog. Dublin-Verfahren grundsätzlich ab. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht beabsichtigt.

Vor dem Hintergrund der Einführung des Eilrechtsschutzes gegen Überstellungsbescheide (§ 34a AsylVfG) sowie der Überstellungsfristen in der Dublin-III-VO ist allerdings die Rechtsfrage von Bedeutung, inwieweit sich der Ausländer durch den Gang in das Kirchenasyl dem Zugriff der Behörden entzieht und damit die Voraussetzungen von Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Dublin III-VO erfüllt („wenn die betreffende Person flüchtig ist“). Dies wird derzeit durch das Bundesministerium des Innern geprüft.

6. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2014 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen zweiten Quartals 2014 nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die so genannte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2014 bei 79,8 Prozent (zweites Quartal 2014: 72,8 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 66,5 Prozent (zweites Quartal 2014: 60,3 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 37,1 Prozent (zweites Quartal 2014: 31,9 Prozent).

Die so genannte bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2014 bei 83,9 Prozent (zweites Quartal 2014: 76,4 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 71,5 Prozent (zweites Quartal 2014: 63,1 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 55,1 Prozent (zweites Quartal 2014: 47 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

		3. Quartal 2014		2. Quartal 2014	
		absolut	Verhältnis zu Asyleranträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asyleranträgen gesamt
Asyleranträge gesamt		48 748		34 104	
	Asyleranträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	14 930	30,6 %	10 298	30,2 %
	Asyleranträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	13 152	27,0 %	9 211	27,0 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	231	0,5 %	165	0,5 %
	Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG	898	1,8 %	959	2,8 %
	Asyleranträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1 778	3,6 %	1 087	3,2 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	889	1,8 %	506	1,5 %

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im dritten Quartal 2014 einen Asylerantrag gestellt (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asyleranträge unbegleiteter Minderjähriger
3. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	1 120
darunter	
Eritrea	298
Afghanistan	215
Somalia	152
Syrien	141

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
3. Quartal 2014	
Ägypten	63
Irak	32
Ungeklärt	26
Gambia	14
Äthiopien	12
Guinea	11

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
3. Quartal 2014	
Bundesländer gesamt	1 120
davon	
Baden-Württemberg	67
Bayern	313
Berlin	55
Brandenburg	4
Bremen	8
Hamburg	178
Hessen	172
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	55
Nordrhein-Westfalen	131
Rheinland-Pfalz	58
Saarland	37
Sachsen	7
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	20
Thüringen	7

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG
3. Quartal 2014	410	6	159	71	77
darunter					
Eritrea	28	2	10	16	–
Afghanistan	156	–	52	15	64
Somalia	35	–	11	10	3
Syrien	78	3	55	19	–
Ägypten	11	1	1	–	–

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG
Irak	22	–	18	3	–
Ungeklärt	4	–	2	1	–
Gambia	1	–	–	–	–
Äthiopien	13	–	–	1	7
Guinea	4	–	1	–	1

* Etwaige Quoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einzelentscheidungen zu allen Entscheidungen.

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im dritten Quartal 2014 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben für das dritte Quartal 2014 können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei nur Daten zu Minderjährigen unter 16 Jahren im Sinne von § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG erfasst werden. Die Bundespolizeidirektionen erfassen statistisch nur Daten zu unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren:

3. Quartal 2014 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	302	0	5	288
Österreich	174	0	1	168
Frankreich	74	0	0	73
Belgien	19	0	2	17
Niederlande	13	0	2	11
Flughäfen	10	0	0	7
Schweiz	8	0	0	8
Dänemark	2	0	0	2
Tschechische Republik	1	0	0	1
Luxemburg	1	0	0	1

3. Quartal 2014 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	159	0	0	157
Eritrea	54	0	2	52
Syrien	27	0	0	27
Somalia	17	0	1	14
Marokko	12	0	1	11

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2014 bzw. im vorherigen Quartal 2014 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen; außerdem bitte jeweils so genau wie möglich nach der genauen Rechtsgrundlage differenzieren, d. h. nach Absatz 1, 2, 4 oder 5 bzw. Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 des § 30 AsylVfG)?

Es erfolgt keine Erfassung weiterer Rechtsgründe bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet. Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2014	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	8 063	5 277
darunter:		
Syrien	6	2
Eritrea	2	1
Serbien	1 836	1 674
Afghanistan	436	11
Albanien	547	482
Bosnien-Herzegowina	476	412
Somalia	80	7
Mazedonien	750	693
Kosovo	363	298
Nigeria	48	30
Irak	5	2
Pakistan	418	69
Russische Föderation	344	82
Ungeklärt	83	67
Georgien	192	131

2. Quartal 2014	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	9 273	6 521
darunter:		
Syrien	3	2
Eritrea	2	2
Serbien	2 158	1 919
Albanien	1 215	1 079
Afghanistan	370	15
Somalia	80	7

2. Quartal 2014	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
Bosnien-Herzegowina	630	520
Russische Föderation	314	87
Irak	218	26
Nigeria	57	39
Mazedonien	842	735
Pakistan	288	54
Iran	181	3
Kosovo	466	374
Ungeklärt	99	71

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im dritten Quartal 2014 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	Entscheidungen innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung	
			offens. unbegründet	eingestellt
3. Quartal 2014 gesamt	116	104	0	12
davon				
Berlin	3	1	0	0
Düsseldorf	3	1	0	0
Frankfurt	110	102	0	12

Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	Entscheidungen innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung	
			offens. unbegründet	eingestellt
3. Quartal 2014 gesamt	116	104	0	12
darunter:				
Syrien	39	37	0	0
Irak	11	10	0	0
Afghanistan	8	14	0	0
Somalia	7	7	0	0
Ruanda	6	6	0	0
Sri Lanka	6	4	0	1
Iran	5	8	0	0
Libyen	4	0	0	0
Kongo	3	1	0	2
Eritrea	2	2	0	0

Im dritten Quartal 2014 wurden am Flughafen Frankfurt/Main zwei unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahren aus Angola und dem Irak erfasst. Bei beiden Personen erfolgte eine Mitteilung nach § 18a VI AsylVfG. Bei den anderen Flughäfen gab es keine Feststellungen.

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2014 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 18/1394, Antwort zu Frage 11 darstellen, jedoch nach zugesprochenem internationalem Flüchtlingsschutz – Asyl, GFK – und subsidiärem Schutz differenzieren), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
Januar– August 2014	Klagen, Berufun- gen, Re- visionen	Gerichtsentscheidungen									anhän- gige Rechts- mittel
			Asyl Art. 16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	subsidiärer Schutz	Abschie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	in %	absolut	in %	
Herkunfts- länder gesamt	36 063	26 951	62	1 892	235	756	6 273	23,3	17 733	65,8	43 906
darunter											
Serbien	6 010	5 649	0	13	1	30	1 538	27,2	4 067	72,0	5 806
Russ. Föd.	3 024	3 411	3	24	4	6	169	5,0	3 205	94,0	5 491
Mazedonien	2 652	2 847	0	0	0	15	909	31,9	1 923	67,5	2 931
Afghanistan	2 505	2 115	5	249	127	405	431	20,4	898	42,5	4 007
Syrien	2 490	1 746	25	738	3	0	102	5,8	878	50,3	2 461
Somalia	1 882	479	0	33	53	4	21	4,4	368	76,8	2 028
Albanien	1 690	480	0	0	0	8	210	43,8	262	54,6	1 474
Kosovo	1 662	1 325	0	0	0	20	342	25,8	963	72,7	1 836
Iran	1 368	969	6	210	10	8	177	18,3	558	57,6	1 715
Bosn.- Herzeg.	1 360	1 247	0	0	0	12	354	28,4	881	70,6	1 352
Pakistan	1 213	846	3	235	8	14	220	26,0	366	43,3	1 699
Georgien	909	515	0	0	0	3	70	13,6	442	85,8	983
Irak	724	859	0	100	13	57	353	41,1	336	39,1	1 398
Eritrea	661	209	0	22	0	2	2	1,0	183	87,6	605
Nigeria	573	291	1	7	2	35	88	30,2	158	54,3	763

Widerrufsverfahren									
Januar–August 2014	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
		Widerruf Art. 16a GG/Flüchtlingseigenschaft/subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	240	187	57	30,5	56	29,9	74	39,6	501
darunter									
Afghanistan	16	15	3	20,0	4	26,7	8	53,3	50
Angola	5	0	0		0		0		16
Armenien	7	2	1	50,0	0	0,0	1	50,0	9
China	3	0	0		0		0		5
Eritrea	3	0	0		0		0		3
Irak	42	35	11	31,4	11	31,4	13	37,1	103
Iran	12	9	3	33,3	3	33,3	3	33,3	18
Kongo, Dem. Rep.	4	0	0		0		0		10
Kosovo	39	14	5	35,7	0	0,0	9	64,3	47
Russische Föd.	3	4	1	25,0	0	0,0	3	75,0	13
Sri Lanka	19	12	3	25,0	7	58,3	2	16,7	26
Syrien	10	8	1	12,5	5	62,5	2	25,0	14
Togo	3	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0	11
Türkei	46	63	18	28,6	22	34,9	23	36,5	108
Vietnam	4	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	6

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge	Verfahrensdauer Widerrufe
Januar–August 2014	8,3	22,9

12. Wie viele Asylanhearungen gab es im dritten Quartal 2014 bzw. im vorherigen zweiten Quartal 2014 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wieso werden Minderjährige ausnahmsweise z. B. nur dann angehört, wenn es um die Aufklärung von Widersprüchen im Familienverband geht (Bundestagsdrucksache 18/2471, Antwort zu Frage 13), nicht aber, wenn es um die besondere Berücksichtigung des Kindeswohls oder um kinderspezifische Interessen oder Gefährdungen geht?

Kinder, die im Familienverband einreisen, haben in den seltensten Fällen eigene Asylgründe, sondern teilen das Schicksal der ganzen Familie. Wurden die Kinder selbst bedroht oder haben sie eigene – eventuell kinderspezifische – Asylgründe (z. B. drohende Genitalverstümmelung), wird dies im Regelfall bereits von den Eltern vorgetragen. Erfolgt ein solcher Sachvortrag oder liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, wird das Kind angehört, soweit es sinnvoll erscheint und die Anhörung keine unnötige Belastung für das Kind darstellt. Dabei sind insbesondere Alter, psychische Verfassung, Reifegrad und Wissensstand zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Anhörung der Eltern kein Hinweis auf Gründe,

die in der Person des Kindes liegen, werden die Eltern trotzdem stets explizit nach Asylgründen des Kindes gefragt und das Kind ggf. angehört. Im Übrigen ist zumindest ein Elternteil aufgrund seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter bei einer Anhörung des Kindes anwesend und kann erläuternd eingreifen, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seine Gründe verständlich und umfassend darzulegen.

Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen 3. Quartal 2014	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	11 614
darunter	
Syrien	2 884
Eritrea	549
Serbien	1 480
Albanien	713
Afghanistan	579
Somalia	189
Bosnien-Herzegowina	455
Russische Föderation	392
Irak	325
Nigeria	59
Mazedonien	634
Pakistan	290
Iran	281
Kosovo	373
Ungeklärt	265

Anhörungen im 2. Quartal 2014	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	12 086
darunter	
Syrien	2 662
Eritrea	305
Serbien	1 407
Albanien	1 138
Afghanistan	750
Somalia	305
Bosnien-Herzegowina	462
Russische Föderation	438
Irak	333
Nigeria	51
Mazedonien	585
Pakistan	285
Iran	424
Kosovo	364
Ungeklärt	251

13. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im dritten Quartal 2014 bzw. im vorherigen zweiten Quartal 2014?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	3. Quartal 2014				2. Quartal 2014			
	Schutzgesuche		Gesamtschutz		Schutzgesuche		Gesamtschutz	
	Erstanträge	Folgeanträge	absolut	In Prozent	Erstanträge	Folgeanträge	absolut	In Prozent
Ägypten	287	17	36	24,5	246	9	29	17,0
Libyen	128	11	73	47,1	147	3	5	10,0
Marokko	351	20	3	1,1	378	17	4	1,5
Syrien	11 437	389	5 253	87	6.871	420	4.385	88,8
Tunesien	157	24	0	0	175	25	0	0

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Staatsangehörigen aus Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Juli, August, September 2014 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Asylanträge Juli 2014			Entscheidungen über Asylanträge Juli 2014						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigter (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	766	750	16	368	–	–	1	1	308	58
dar. Roma	222	222	–	75	–	–	–	–	67	8
Bosn.-Herzeg.	879	651	228	381	–	–	–	–	233	148
dar. Roma	505	310	195	277	–	–	–	–	169	108
Montenegro	136	128	8	136	–	–	–	–	111	25
dar. Roma	91	85	6	109	–	–	–	–	90	19
Mazedonien	834	546	288	510	–	–	–	–	300	210
dar. Roma	576	314	262	381	–	–	–	–	205	176
Serbien	2 465	1 730	735	1 521	–	–	1	–	924	596
dar. Roma	2 078	1 395	683	1 360	–	–	1	–	805	554

Herkunftsland	Asylanträge August 2014			insgesamt	Entscheidungen über Asylanträge August 2014					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge		Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	569	549	20	209	–	1	3	1	165	39
dar. Roma	131	130	1	46	–	–	–	–	39	7
Bosn.-Herzeg.	756	484	272	303	–	–	–	2	143	158
dar. Roma	452	216	236	219	–	–	–	–	86	133
Montenegro	90	79	11	70	–	–	–	–	65	5
dar. Roma	62	53	9	59	–	–	–	–	54	5
Mazedonien	814	479	335	487	–	–	–	1	280	206
dar. Roma	612	327	285	352	–	–	–	1	188	163
Serbien	2 460	1 573	887	1 179	–	–	–	1	542	636
dar. Roma	2 237	1 395	842	1 113	–	–	–	1	505	607

Herkunftsland	Asylanträge September 2014			insgesamt	Entscheidungen über Asylanträge September 2014					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge		Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	389	370	19	138	–	–	7	–	75	56
dar. Roma	98	95	3	38	–	–	–	–	17	21
Bosn.-Herzeg.	836	472	364	295	–	–	–	–	101	194
dar. Roma	534	222	312	197	–	–	–	–	64	133
Montenegro	81	62	19	69	–	–	–	–	54	15
dar. Roma	46	28	18	56	–	–	–	–	43	13
Mazedonien	819	424	395	359	–	–	–	–	174	185
dar. Roma	677	343	334	287	–	–	–	–	137	150
Serbien	2 511	1 482	1 029	765	–	–	–	–	372	393
dar. Roma	2 313	1 329	984	665	–	–	–	–	316	349

15. In Bezug auf welche Herkunftsländer werden Asylanträge derzeit prioritär bearbeitet, welche neuen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und unterstützende Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und wie ist der Stand der Neubesetzung der beschlossenen zusätzlichen 300 Stellen im BAMF bzw. der Einarbeitung des entsprechenden Personals; welche weitergehenden Personalforderungen bestehen seitens des BAMF, um den gestiegenen Bedarfen gerecht werden zu können?

Derzeit werden Asylanträge aus den Herkunftsländern Syrien, Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina prioritär bearbeitet.

Zum 1. Oktober 2014 waren beim BAMF im Bereich Asyl-/Dublin-Verfahren etwa 390 Stellen mit Sachbearbeitern und etwa 550 Stellen mit Bürosachbearbeitern besetzt. Darüber hinaus unterstützen rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen den operativen Asyl- und Dublin-Bereich, beispielsweise in den Aufgaben der Länderanalyse, Prozessführung, Grundsatzangelegenheiten, Qualitätssicherung und Widerrufsverfahren.

Die Verstärkung des Entscheiderbereichs in den Außenstellen des BAMF durch Personal des gehobenen Dienstes aus anderen Arbeitsbereichen des Hauses wird weiter fortgesetzt. Darüber hinaus wird das BAMF noch durch acht Beschäftigte aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und durch sieben Beschäftigte der Bundespolizei vorübergehend unterstützt.

Die im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2014 bewilligten 300 neuen Stellen sollen bis Ende November 2014 besetzt werden. Der Einsatz erfolgt bedarfsorientiert in Organisationseinheiten mit Asyl- und Dublin-Aufgaben in allen Außenstellen und der Zentrale des BAMF. Ein etwaiger weiterer Zuwachs an Stellen ist abhängig vom Ausgang des Haushaltsverfahrens 2015.

16. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Ländern differenzieren)?

Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorgibt, dürfte der entsprechende Anteil bei grober Einschätzung von fachkundigen Bediensteten des BAMF weiterhin bei ungefähr 80 Prozent liegen.

17. Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, im dritten Quartal 2014 gegenüber dem vorherigen zweiten Quartal 2014 entwickelt, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Albanien), betrug im dritten Quartal 2014 durchschnittlich 9,7 Monate und im zweiten Quartal 2014 durchschnittlich 8,2 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug 68,5 Prozent im dritten Quartal 2014 und 61,2 Prozent im zweiten Quartal 2014.

18. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF Asylanörungen generell, wie lange dauern diese bei Asylsuchenden aus Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern, und wieso dauern auch bei Asylsuchenden aus Syrien Anhörungen (ohne Übersetzung) etwa 70 Minuten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2471, Antwort zu Frage 19), obwohl diese zu nahezu 100 Prozent einen Schutzstatus erhalten?
19. In welchem Umfang macht das BAMF inzwischen bei welchen Herkunftsländern von der Möglichkeit Gebrauch, Asylsuchende mit hohen Anerkennungschancen ohne mündliche Anhörung anzuerkennen (§ 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 AsylVfG), und warum wird von dieser Möglichkeit nicht verstärkt Gebrauch gemacht, angesichts von 144 832 unbearbeiteten Fällen (www.bamf.de vom 15. Oktober 2014) und obwohl der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, auf EU-Ebene für beschleunigte

nigte Verfahren bei Flüchtlingen aus Ländern mit hohen Anerkennungs-chancen geworben hat?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Das BAMF macht von der Möglichkeit Gebrauch, bei Antragstellern aus Syrien ohne mündliche Anhörung den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ferner konnte nach einer groben Schätzung die durchschnittliche Anhörungsdauer bei den noch verbliebenen Anhörungen syrischer Asylantragsteller auf etwa 45 Minuten reduziert werden. Derzeit wird im BAMF geprüft, ob und wie dieses Verfahren, auch unter Beachtung von Sicherheitsaspekten, so ausgeweitet werden kann, dass nur noch im Ausnahmefall eine persönliche Anhörung notwendig ist.

Nach Schätzungen des BAMF beträgt die durchschnittliche Dauer der Asyl-anhörungen allgemein aktuell etwa 100 Minuten, für Antragsteller aus West-balkanländern durchschnittlich weiterhin etwa 60 Minuten.

20. Wie ist es zu erklären, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/2471 keine Angaben zur Zahl der geltend gemachten Traumatisierungen von Asylsuchenden machen kann, weil dies statistisch nicht erfasst werde, während sie auf Bundestagsdruck-sache 17/4779 in der Antwort zu den Fragen 12 und 16 hierzu noch ausführlich Auskunft geben konnte, und wie lauten gegebenenfalls doch vor-handene statistische Angaben zu diesem Fragekomplex?

Die Aussage auf Bundestagsdrucksache 18/2471 zu Frage 23 ist dahingehend zu verstehen, dass keine aussagekräftigen, validen statistischen Daten zu diesem Fragenkomplex vorliegen.

Die angesprochenen Auskünfte auf Bundestagsdrucksache 17/4779 betreffen nur den Zeitraum bis einschließlich dem Jahr 2010, und auch hier hat das BAMF keine Angaben zu Abschiebungshindernissen aufgrund psychischer oder physi-scher Krankheit treffen können (siehe Bundestagsdrucksache 17/4779, Antwort zu Frage 16).

Darüber hinaus macht das BAMF Gebrauch von der Möglichkeit, Anträge ohne mündliche Anhörung positiv zu bescheiden. Im Rahmen dieses Verfahrens kann eine Traumatisierung nicht eruiert werden. Vorgetragene Traumatisierungen umfassen daher nur einen Teil der Antragsteller, statistisch belastbare Aussagen können somit nicht getroffen werden.

21. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im dritten Quartal 2014 mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Her-kunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
3. Quartal 2014	244	50	63	131
davon				
Baden-Württemberg	24	3	12	9
Bayern	16	5	2	9

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
Berlin	27	6	4	17
Bremen	5	1	2	2
Hamburg	21	8	4	9
Hessen	17	3	7	7
Mecklenburg-Vorpommern	3	1	1	1
Niedersachsen	26	7	5	14
Nordrhein-Westfalen	78	12	20	46
Rheinland-Pfalz	2	0	1	1
Sachsen	12	3	1	8
Sachsen-Anhalt	6	0	2	4
Schleswig-Holstein	6	1	1	4
Thüringen	1	0	1	0

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
3. Quartal 2014	244	50	63	131
darunter				
Serbien	32	0	18	14
Syrien	22	4	2	16
Kosovo	21	11	6	4
Türkei	13	2	2	9
Irak	8	2	0	6
Iran	8	0	0	8
Russische Föderation	8	1	2	5
Ukraine	7	2	0	5
Ungeklärt	7	4	0	3
Armenien	6	1	0	5

